



Brüssel, den 8. September 2020
(OR. en)

10540/20

AGRILEG 91
PESTICIDE 27

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 9929/20 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: VEORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Cycloxydim, Flonicamid, Haloxyfop, Mandestrobin, Mepiquat, Metschnikowia fruticola Stamm NRRL Y-27328 und Prohexadion in oder auf bestimmten Erzeugnissen
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 23. Juli 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 9929/20 + ADD 1 + ADD 2) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates², zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten ist im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens³ zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

³ Dok. WK 8219/2020 und WK 9087/2020.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung zu erheben.
-